Bebauungsplan "Friedhofserweiterung", Gemarkung Rittershausen, Gemeinde Dietzhölztal

Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Regierungspräsidium Gießen





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Ingenieurbüro Zillinger Weimarer Straße 1

35396 Gießen

Geschäftszeichen:

RPGI-31-61a0100/3-2015/7

Dokument Nr.:
Bearbeiter/in:
Telefon:
Telefax:

2021/627269 Astrid Josupeit +49 641 303-2352 +49 641 303-2197

E-Mail: +49 641 303-2197
astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: SH-2020 27.04.2021

Datum

27. Mai 2021

Bauleitplanung der Gemeinde Dietzhölztal hier: Bebauungsplan "Friedhofserweiterung" im Ortsteil Rittershausen

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 27.04.2021, hier eingegangen am 02.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

<u>Obere Landesplanungsbehörde</u>

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll der bestehende Friedhof um rd. 0,5 ha erweitert werden; festgesetzt wird eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof". Im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist der geplante Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft* und als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Natur und Landschaft* ausgewiesen.

Aufgrund der aus raumordnerischer Sicht lediglich kleinflächigen Inanspruchnahme sowie der Festsetzung als Grünfläche kann die Planung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen werden.

Hausanschrift: 35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7 Postanschrift: 35338 Gießen • Postfach 10 08 51

35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197

Zentrales Telefax: 0641 303-2197 Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de Internet: http://www.rp-giessen.de Servicezeiten: Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr Freitag 08:00 - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten: 35390 Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7





Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Jost, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4219

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist jedoch nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Dietzhölztal einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer

Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum <u>keine</u> entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz:

Sollten Gehwege befestigt werden, so sollen diese in wasserdurchlässiger Weise erbaut werden. Die einschlägigen und im Begründungsschreibung zum Bebauungsplan genannten Maßnahmen zu Schutz des Bodens sind durch die Ausführungsplanung im Besonderen zu beachten und zu wahren. Darüber hinaus gibt es aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Einwände zu dem Planvorhaben.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen Bearbeiterin: Frau Goy, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf

<u>Immissionsschutz II</u>

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Zu dem o. g. Bebauungsplan werden keine immissionsschutzrechtlichen Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines bestätigten Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Aus Sicht der Belange der Landwirtschaft werden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

Mein Dezernat **53.1** Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Josupeit



Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach19 40 | 35573 Wetzlar

Ingenieurbüro Zillinger Weimarer Straße 1 35396 Gießen



Der Kreisausschuss Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum:

25.05.2021

Aktenz.:

23/2021-BLE-05-001

Kontakt:

Herr Thorbeck

Telefon:

06441 407-17 15

Telefax:

06441 407-10 66

Raum-Nr.: D.03.054

Patrick.Thorbeck@lahn-dill-kreis.de Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Gemeinde Dietzhölztal, OT- Rittershausen **B-Plan 'Friedhofserweiterung'** Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Friedhofserweiterung" aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Zu der Bauleitplanung des o. g. Plangebietes kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zurzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da in dem Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld das Bodendenkmal "Wüstung Dunnenhausen" bekannt ist.

Es sind weitere archäologische Untersuchungen notwendig, um Quantität und Qualität der Fundstellen herauszufinden. Danach kann erst die abschließende Stellungnahme erfolgen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar Tel.: 06441 407-0 Fax: 06441 407-1051 info@lahn-dill-kreis.de www.lahn-dill-kreis.de Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59

BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83

BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt

IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01

BIC PRNKDEFF



In diesem Zusammenhang weisen wir auf die gesonderte Stellungnahme von Frau Dr. Sosnowski, hessenArchäologie, vom 05.05.2021 an das Planungsbüro Zillinger zur weiteren Vorgehensweise hin.

Wir schließen uns der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, hessenArchäologie, als unsere Fachbehörde, voll umfänglich an:

Wir weisen darauf hin, dass das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Baudenkmalpflege, ggf. eine gesonderte Stellungnahme abgeben wird und bitten um entsprechende Beachtung.

Freundliche Grüße

Tropp

Postbank Frankfurt

IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01





Der Kreisausschuss

Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum:

30.04.2021

Aktenz.:

24.1 - 30.06.1 und 30.06.2

Friedhofserweiterung, Dietzhölztal-Rittershausen

Kontakt: Bernd Küthe

Telefon: 06441 407-1777

Telefax: 06441 407-1075

Raum-Nr.: D 4.082

E-Mail:

bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de

Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr

13:30 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Gemeinde Dietzhölztal Bebauungsplan "Friedhofserweiterung", Gemarkung Rittershausen, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lahn-Dill-Kreis | Postfach19 40 | 35573 Wetzlar

Ingenieurbüro Zillinger

Weimarer Straße 1

35396 Gießen

durch den vorliegenden Bebauungsplan werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Wir verweisen daher auf die grundsätzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB.

Da die Inanspruchnahme der Flächen für die Erweiterung des Friedhofs praktisch alternativlos ist, sollten landwirtschaftliche Flächen zumindest für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geschont werden. Weitere Anregungen oder Einwendungen werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar Tel.: 06441 407-0

Fax: 06441 407-1051 info@lahn-dill-kreis.de www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59 BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83 BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt







Landesamt für Denkmalpflege Hossen Schloss Biobrich 65203 Wiesbaden

Ingenieurbüro Zillinger

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Dr. Sandra Sosnowski

Durchwahl

(0611) 6906-141

(0611) 6906-137

E-Mail

Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de

thr Zeichen

Ihre Nachricht

24.04.2021

Datum

04.05.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Dietzhölztal Bebauungsplan "Friedhofserweiterung", Gemarkung Rittershausen und Änderung des FNP

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befindet sich die Wüstung Dunnenhausen.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung einer geophysikalischen Prospektion werden als weiteres Teilgutachten gegebenenfalls Prospektionsschnitte gefordert, die



Auskunft über die Befunderhaltung der im Messbild deutlich gemachten Anomalien geben sollen. Nach dem Ergebnis kann entschieden werden, ob eine weitere archäologische Untersuchung (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Dr. Sandra Sosnowski Bezirksarchäologin

Low Z





Der Kreisausschuss

Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum:

07.06.2021

Aktenz.:

26/2021-BE-05-001

Kontakt: Herr Krell

Telefon: 06441 407-1718

Telefax:

06441 407-1065

Raum-Nr.: D3.131

frederik.krell@lahn-dill-kreis.de

Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Vorhaben:

Bebauungsplan 'Friedhofserweiterung' in Dietzhölztal,

Gemarkung Rittershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach19 40 | 35573 Wetzlar

Gemeinde Dietzhölztal

Ingenieurbüro Zillinger

Hauptstr. 92

Dietzhölztal

Weimarer Str. 1

über:

Gießen

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß dem naturschutzfachlichen Gutachten ist ein Großteil der überplanten Fläche dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 "Magere Flachlandmähwiese" zuzuordnen. Wie im Gutachten beschrieben, genießt dieser LRT einen besonderen Schutzstatus. Im Jahr 2019 wurde seitens der europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2145) gegen Deutschland eröffnet, welches sich auf den Rückgang des LRT in FFH-Gebieten bezieht. Da dieser Lebensraumtyp aber auch außerhalb von FFH-Gebieten immer weiter abnimmt, kommt diesem unabhängig von FFH-Gebieten eine hohe Bedeutung zu.

Bei Beeinträchtigungen bzw. bei Flächenverlusten des LRT im Zuge des Bebauungsplans sind die Vorschriften des § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dies bedeutet, dass im Falle einer Überplanung und somit dem dauerhaften Flächenverlust für den LRT ein funktionaler und gleichartiger Ausgleich zu schaffen ist. Hierfür bietet es sich an, eine Fläche zu finden, welche das Potential zur Entwicklung des LRT in einem zeitlich absehbaren Rahmen aufweist. Durch geeignete Maßnahmen ist diese Fläche dann so zu pflegen, dass diese den Status des LRT erreicht. Die Fläche ist im Anschluss dauerhaft in ihrer Wertigkeit zu erhalten. Die Entwicklungszeit sollte hierbei im Zeitraum von fünf Jahren liegen. Auch ist während der Entwicklungsphase mittels Monitorings in regelmäßigen Abständen der Stand der Entwicklung fachlich zu begutachten und durch Berichte festzuhalten.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar Tel.: 06441 407-0 Fax: 06441 407-1051 info@lahn-dill-kreis de www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59 BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83

BIC: HELADEFIDIL

Postbank Frankfurt IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01 BIC: PBNKDEFF



Es ist somit erforderlich, vor einer erneuten Beteiligung entsprechende Ausgleichsflächen zu finden und mittels Fachgutachten darzulegen, wie der Flächenentzug des LRT 6510 ausgeglichen werden kann.

Wasser- und Bodenschutz:

Überschwemmungsgebiet / Gewässer

Laut Begründung des B-Planes (Ziffer 1, Seite 3) ist auf dem betroffenen Grundstück mit Schichtwasser zu rechnen. Angaben zur Tiefenlage des Schichtwasserauftretens sind in der Begründung allerdings nicht enthalten. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann Schichtwasser langsam versickern und ein Teil des Grundwassers werden oder als Oberflächenwasser in die Umgebung austreten.

Bestattung bei einem hohen Schichtwasserstand kann zur Verunreinigung des Wassers führen. Dies ist gemäß §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verboten.

Aus wasserrechtlicher Sicht halten wir den geplanten Bereich für die Erweiterung des Friedhofs aus dem vorgenannten Grund für nicht geeignet.

Abwasserentsorgung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß der derzeit gültigen "Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden" beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Laut Bodenviewer Hessen findet sich im Plangebiet der Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde. Dieser Bodentypen bildet in Abhängigkeit von der Niederschlagsmenge und Jahreszeit Stauwasserbereiche aus. Aufgrund des Stauwassereinflusses wird eine vollständige Leichenverwesung erschwert. Schadstoffe können in den Stauwasserbereich und somit den Boden gelangen, sich dort anlagern und schädliche Bodenveränderungen hervorrufen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht halten wir aufgrund der o.g. Gründe das Plangebiet für die Erweiterung des Friedhofes für ungeeignet.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar Tel.: 06441 407-0 Fax: 06441 407-1051 info@lahn-dill-kreis.de www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59 BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83 BIC: HELADEF1DIL Postbank Frankfurt IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01 BIC: PBNKDEFF



Friedhofswesen

Nach § 5 FBG dürfen Friedhöfe neu angelegt oder erweitert werden, wenn unter anderem der Friedhofszweck gewahrt ist und die Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus dem nicht entgegenstehen. Die Friedhöfe müssen nach ihrer örtlichen Lage, ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer baulichen Gestaltung den gesundheitlichen und kulturellen Belangen der Bevölkerung sowie den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, Rechnung tragen (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Sie müssen umfriedet und als Friedhöfe erkennbar sein (§ 5 Abs. 2 Satz 2 FBG).

Vor der Entscheidung über das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen ist nach § 5 Abs. 3 FBG ein bodengutachtliches Sachverständigengutachten zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 FBG einzuholen. Das Gutachten soll einen begründeten Vorschlag zur Dauer der Ruhefristen enthalten (§ 5 Abs. 3 Satz 2 FBG).

Das bodengutachtliche Sachverständigengutachten mit dem Vorschlag über die Ruhefristen ist hier vorzulegen.

Fazit:

Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Umsetzung dieser Erweiterung des Friedhofes. Das Plangebiet halten wir für ungeeignet.

Freundliche Grüße

ellungsleiter

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar Tel.: 06441 407-0 Fax: 06441 407-1051 info@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59

BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83 BIC: HELADEF1DIL BIC: PBNKDEFF

Postbank Frankfurt

IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01

- 3